

Arbeitsrecht (Nr. 353/2004)

Zuwendung nach BAT bei Arbeitgeberwechsel

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Angestellte, die im unmittelbaren Anschluss an ihr Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernommen werden, der den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, verlieren nicht ihren Anspruch auf Zuwendung.

2.

Der wesentlich gleiche Inhalt der tariflichen Bestimmungen erfordert eine Übereinstimmung nach Art und Zweckbestimmung sowie u.a. eine weitgehende Übereinstimmung der Regelungen über das Vergütungssystem.

Urteil des BAG vom 23. Juni 2004

Aktenzeichen: 10 AZR 553/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 42

vom 18. Oktober 2004

18.10.2004